



100

Ihrer
Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen,
r. r.

Erläuterungs-

DECRET

die Annotation

des Vorbehalts der Hypothec oder des Eigenthums
wegen rückständiger Kauf- in gleichen Au- und
Erbe-Gelder auch Tagzeiten,
bey denen
bey den Churfürstl. Lehns-Curien relevirenden

erb-Süßern

betrl.

De Dato Dresden, den 6. Junii, 1772.

Gedruckt und zu finden beym Chur-Fürstl. Sächs. Hof-Buchdrucker
Johann Carl Krausen.



1778

De hinc Epistola ad ...

II

Epistola

De ...

Annotation

Annotation der Hypothesen ...

De ...

III

De hinc Epistola ad ...

...



Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch
Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu
Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hen-
neberg, Graf zu der Marck, Ravens-
berg, Barby und Hanau, Herr zu Ra-
venstein ꝛ. ꝛ.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prælaten, Gra-
fen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-
Haupt- und Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bür-
germeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schult-
heissen, auch sonst allen Unseren Unterthanen, Unsern
Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denen-
selben hiermit zu wissen:

Wasmaassen Zweifel vorgekommen, ob dasjeni-
ge, was in der erläuterten Process-Ordnung ad Tit.
XLII. §. 7. von der Annotation des Vorbehalts der
Hypo-

Hypothec oder des Eigenthums wegen rückständiger Kauf- ingleichen An- und Erbe-Gelder, auch Tage-Zeiten, bey Erb-Gütern, und dem daher entspringenden Vorzugs-Recht disponiret worden, auch bey denen von Unsern Lehns-Curien relevirenden Erb-Gütern statt finde. Nachdem Wir aber hierunter von Unsern Lehns-Curien im Verfahren, ingleichen denen Iustiz-Collegiis und Dicasteriis, im Sprechen eine Gleichförmigkeit beobachtet wissen wollen;

So gehet Unsere Willens-Meinung dahin, daß auch bey diesen, dem casui privationis aut aperture nicht unterworfenen Erb- und Allodial-Gütern, denen Interessenten wegen unbezahlter Kauf-An- und Erbe-Gelder, auch Tage-Zeiten, zwar, ausdrücklichen Lehns-Herrlichen Consens zu suchen, frey bleiben, jedoch auf deren Ansuchen ihnen auch die bloße Annotation des, wegen dergleichen Gelder, nach Maafgabe der erläuterten Proceß-Ordnung loc. cit. etwa vorbehaltenen Unterspands- oder Eigenthums-Rechts, bey den Consens-Acten erfolgen, und diese sodann, um dergleichen Geldern das stipulirte Vorzugs-Recht, sowohl

in Rücksicht auf den Schuldner, als auf andere des
selben Gläubiger, zu verschaffen, hinlänglich seyn, in
Ansehung dererjenigen Erb-Güter oder Erb-Stücken
aber, so Pertinentien eines Lehn-Guts, und in dessen
angegebenen Preise mit begriffen sind, es bey der
Vorschrift des jüngsten Lehn-Mandats Tit. VI. §. 2.
lediglich sein Bewenden haben solle.

Wir befehlen demnach, sich durchgehends dar-
nach genau zu achten, und darwider keinesweges zu
handeln, inmaßen auch vorstehenden allen Unsere Lan-
des- und andere Regierungen, Appellation- auch
Ober- und Hof-Gerichte, ingleichen die Dicasteria
dieser Lande, bey vorkommenden- vor sie gehörigen Fäl-
len, in denen zu ertheilenden Resolutionen und abzu-
fassenden rechtlichen Erkenntnißen nachzugehen, und
sich hiernach, als einem öffentlichen Landes-Gesetze,
zu richten haben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Erläu-
terungs-Mandat eigenhändig unterschrieben, und
selbi-

selbigem Unser Cansley = Secret vordrucken laßen.
So geschehen und geben zu Dresden, am 6ten Ju-
nii, 1772.

Friedrich August.



Abolph Heinrich Graf von Schönberg.

Gottlob Benedict Lochmann, S.



Handwritten text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or title, located in the upper right quadrant.



Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or title, located in the lower middle section of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.



82 B 1703

(x 260 7589)

Ihrer
Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen,

x. x.

Erläuterungs-

Annotation

Annotation

er Hypothec oder des Eigenthums
indiger Kauf- in gleichen An- und
Gelder auch Tagzeiten,

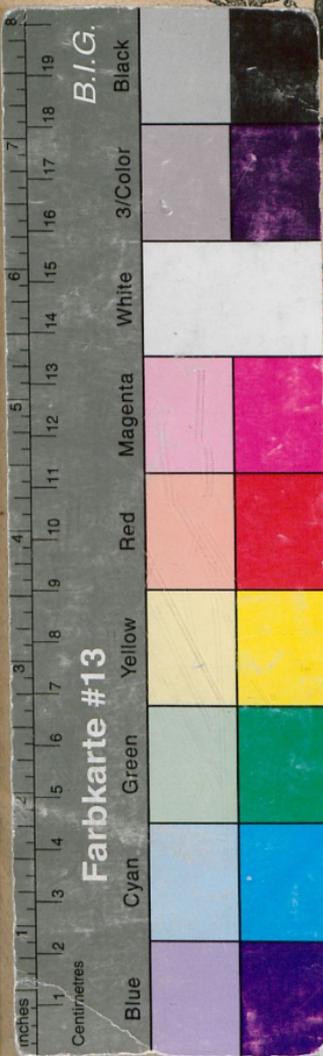
bey denen

fürstl. Lehn-Curien relevirenden

h = Sültern

betr.

Dresden, den 6. Junii, 1772.



Gedruckt und zu finden bey dem Chur-Fürstl. Sächs. Hof-Buchdrucker
Johann Carl Krausen.